

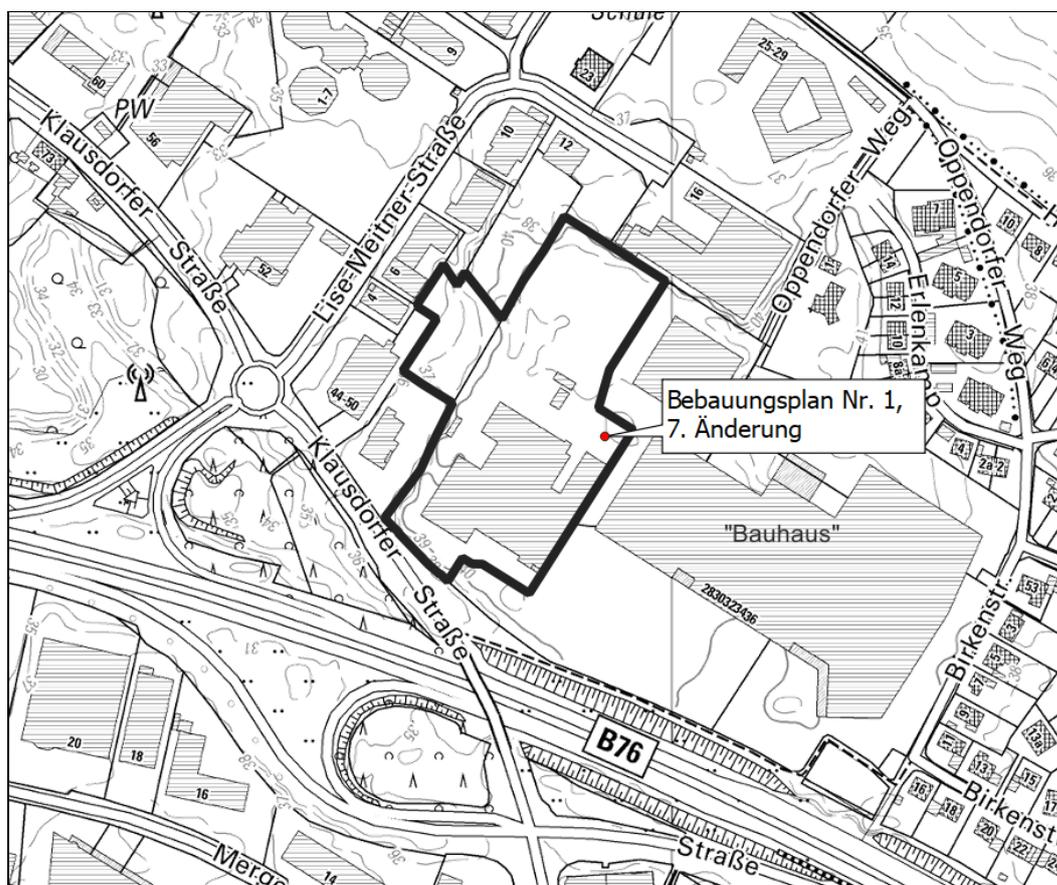


## Bekanntmachung

der Stadt Schwentental über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – „Gewerbegebiet Klausdorf/Raisdorf“ nebst textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentental hat in ihrer Sitzung am 10.07.2023 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – „Gewerbegebiet Klausdorf/Raisdorf“ mit den textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde das Maß der baulichen Nutzung für ein etwa 1,85 ha großes gewerblich genutztes Grundstück angepasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH/ CC BY 4.0  
([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))  
Stand: 2022

Die Bebauungsplanänderung nebst textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung sowie die Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Schwentental

tal, Amt für Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt, Zimmer 12, sowie auf der Internetseite der Stadt Schwentental (<https://www.schwentental.de>) möglich. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – „Gewerbegebiet Klausdorf/Raisdorf“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### **Verletzung von Vorschriften**

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwentental geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) ferner eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schwentental unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

24223 Schwentental, den 13. Juli 2023

**Stadt Schwentental**  
**Der Bürgermeister**

Gez.  
Thomas Haß  
(Bürgermeister)